
KONKURS CHINESISCHER GESCHÄFTSPARTNER – AUSWIRKUNGEN AUF AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

In jüngster Zeit vergeht kaum ein Tag, an dem nicht ein neuer chinesischer Bauträger mit der Bezahlung wesentlicher Raten in Verzug gerät und Gefahr läuft insolvent zu werden. Die Konsequenzen eines solchen Ausfalls blieben natürlich nicht auf das Bau- und Baunebengewerbe beschränkt. Vielmehr haben sich die meisten Bauträger bei lokalen Banken hoch verschuldet. Ein Ausfall eines oder mehrerer Developer kann daher Dominoeffekte auslösen, die sich auf die gesamte chinesische Volkswirtschaft auswirken. Betroffen sein können aber auch ausländische Geschäftspartner. Dies gibt Anlass, zu untersuchen, welche Stellung und Rechte ausländisch-investierten und ausländischen Unternehmen in einem chinesischen Insolvenzverfahren zukommen und worauf man achten sollte, um die eigene Rechtsstellung zu verbessern.

Zum chinesischen Konkursrecht

Die chinesische Konkursordnung ("cKO") trat am 1. Juni 2007 in Kraft und regelt die Insolvenz von Unternehmen; sie umfasst gleichermaßen Staats- und Privatbetriebe, juristische Personen und Personengesellschaften, lokale Tochtergesellschaften von ausländischen Unternehmen und Finanzinstitute. Privatkonkurse sind vom Anwendungsbereich der cKO ausgenommen, wurden aber jüngst in einem eigenen Gesetz geregelt.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschieht i.d.R. auf Antrag, der vom Gemeinschuldner bzw. einem oder mehrerer Gläubiger gestellt werden kann. Zuständig für die Annahme des Konkursantrages ist das Volksgericht am Sitz des Gemeinschuldners, das im weiteren Verfahren auch als Konkursgericht tätig wird. Der Antrag ist zu genehmigen, falls das gemeinschuldnerische Unternehmen seine laufenden Forderungen nicht bedienen kann und überschuldet ist. Zu beachten ist, dass der Begriff „*laufende Forderungen*“ dabei keine Mehrheit von Forderungen voraussetzt. Ein Antrag auf Konkurseröffnung kann vielmehr auch dann gestellt werden, falls der Gemeinschuldner überschuldet ist und mit der Erfüllung von nur einer einzigen Forderung in Verzug gerät.

Mit der Annahme des Konkursantrages bestellt das Konkursgericht einen Masseverwalter und überträgt diesem die Verwaltung des gemeinschuldnerischen Vermögens. Wie nach deutschem Recht bewirkt die Eröffnung des Konkurses eine Unterbrechung aller anhängiger Gerichts- und Schiedsverfahren und stellt grundsätzlich alle Forderungen gegen den Gemeinschuldner fällig.

Die Eröffnung des Konkurses wird im nationalen chinesischen Konkursanzeiger veröffentlicht. Gläubiger haben innerhalb von 30 Tagen bis drei Monaten ab Konkurseröffnung ihre Forderungen anzumelden; nachträgliche Forderungsanmeldung ist zulässig; auf Antrag des Masseverwalters kann säumigen Gläubigern aber der Ersatz der Kosten auferlegt werden, die durch die verspätete Anmeldung entstehen. Konkursforderungen sind grundsätzlich beim Masseverwalter anzumelden, der alle eingehenden Forderungen in ein Verzeichnis einträgt und der Gläubigerversammlung mit seinen Anmerkungen zur Beschlussfassung vorlegt. Im Fall der Bestreitung einer angemeldeten Forderung wird der betreffende Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen, um über seinen Anspruch kraft Feststellungsurteil entscheiden zu lassen.

Mit Feststellung seiner Forderung erwirbt der Konkursgläubiger das Recht auf Teilnahme und Stimme in der Gläubigerversammlung ("GV") sowie auf (anteilige) Befriedigung aus der Konkursmasse. Das Recht auf Teilnahme und Stimme in der GV ist aus mehreren Gründen wichtig. Die Gläubigerversammlung beschließt zum einen über die Verwertung des gemeinschuldnerischen Vermögens; darüber hinaus genehmigt sie Anträge auf Annahme eines Sanierungsplanes oder Zwangsausgleiches sowie Vorschläge über die Verteilung der Konkursmasse.

Beidseitig noch nicht erfüllte Verträge können vom Masseverwalter nach Eröffnung des Konkurses gekündigt werden. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind im laufenden Verfahren als Konkursforderung anzumelden. Das Kündigungsrecht ist vom Masseverwalter innerhalb zweier Monate ab Konkurseröffnung bzw. Aufforderung durch den Konkursgläubiger auszuüben; andernfalls zerfällt der betreffende Vertrag automatisch.

Die Veräußerung des gemeinschuldnerischen Unternehmens geschieht i.d.R. durch Versteigerung nach den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsrechtes. Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach einer festen Rangordnung in mehreren Gruppen, nach der zunächst Massforderungen, Forderungen auf Entgelt(fort)zahlung, Abgaben zur Sozialversicherung sowie Steuerschulden zu begleichen sind, bevor ungesicherte Konkursforderungen zum Zuge kommen. Falls die Masse zur Befriedigung der Ansprüche in einer bestimmten Gruppe nicht ausreicht, sind die betreffenden Forderungen anteilig zu befriedigen.

Als Erfüllungssurrogat haben Konkursgläubiger das Recht, mit ihren Konkursforderungen gegen Ansprüche des Masseverwalters aufzurechnen. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Forderung bei Eröffnung des Konkurses bereits bestanden hat und nicht erst in weiterer Folge durch Abtretung von einem Dritten erworben wird oder auf einem Geschäft beruht, das der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung mit dem Gemeinschuldner in Kenntnis von dessen Zahlungsschwierigkeiten abschloss. Besicherte Forderungen sind gesondert aus dem Verwertungserlös nach dem betreffenden Sicherungsmittel zu befriedigen. Im Gegenzug zu dieser Vorzugsbehandlung kommt Absonderungsgläubigern in der GV aber kein Stimmrecht zu. Aussonderungsgläubigern steht ein Anspruch auf Herausgabe ihres Vorbehaltsgutes zu, der grundsätzlich während der gesamten Dauer des Konkursverfahrens geltend gemacht werden kann. Prototype eines solchen Aussonderungsrechts sind auch in China rechtswirksam vereinbarte Eigentumsvorbehalte, wobei aber zu beachten ist, dass dieselben i.d.R. zu registrieren sind, um Rechtswirksamkeit zu erlangen.

Zum Zusammenhalt und der Vergrößerung der Masse ist der Konkursverwalter berechtigt und verpflichtet, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen anzufechten, mit denen der Gemeinschuldner innerhalb eines Jahres vor Konkurseröffnung Vermögen unentgeltlich oder stark unter Wert veräußert, Sicherungen für unbesicherte Forderungen bestellt, Schulden vor Fälligkeit getilgt oder auf Ansprüche verzichtet hat. Darüber hinaus kann der Konkursverwalter die Befriedigung individueller Gläubiger anfechten, falls diese während der letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkurses erfolgte und sich der Gemeinschuldner bereits damals in Zahlungsschwierigkeiten befand; ausgenommen davon sind Fälle, in denen die Befriedigung der besagten Forderung der Masse auch Vorteile gebracht hat.

Best practice-Empfehlungen für ausländische Gläubiger

Wie sollte man sich als ausländischer bzw. ausländisch-investierter Gläubiger nun verhalten, falls ein chinesischer Geschäftspartner in Konkurs fällt oder droht, insolvent zu werden?

1. Zum ersten sollte man zeitnah die einschlägigen Nachrichten verfolgen und auch regelmäßig den Konkursanzeiger konsultieren; so schützt man sich nicht nur davor, Leistungen zu erbringen, die später u.U. vom Masseverwalter zurückgefordert werden. Vielmehr ist man auch frühzeitig über

die Situation des Schuldners informiert und kann rechtzeitig mit der Anmeldung seiner Forderungen beginnen. Zu beachten ist, dass im Zuge der Anmeldung und Feststellung die anspruchsbegründenden Tatsachen der angemeldeten Forderung zu beweisen sind. Sofern dazu nicht lokale, zweisprachige Urkunden vorliegen, werden die entsprechenden Nachweise nach den Gepflogenheiten des internationalen Rechtsverkehrs zu beglaubigen, legalisieren und übersetzen sein. Dies setzt nicht nur die Vorlage schriftlicher Urkunden voraus. Die besagte Zertifizierung ist in aller Regel auch relativ zeitaufwendig und in Zeiten von Corona und Lockdown logistisch sicherlich anspruchsvoll. Es empfiehlt sich daher, bereits bei den ersten Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten mit der Sammlung von entsprechenden Unterlagen zu beginnen.

2. Nach Anmeldung der Forderung empfiehlt es sich weiter, die Gläubigerversammlungen zu besuchen, um über den Fortgang des Insolvenzverfahrens im Bilde zu sein und gegebenenfalls über die Verwertung des gemeinschuldnerischen Vermögens, die Verteilung der Masse sowie die Annahme oder Ablehnung von Sanierungsplänen & Zwangsausgleichen mit abzustimmen zu können. Zwar wird man die besagte Agenda durch Ausübung des eigenen Stimmrechts nicht immer final beeinflussen können. Die regelmäßige Teilnahme stellt aber sicher, dass man bereits im Vorfeld über den Inhalt der beschlossenen Maßnahmen im Bilde ist und entsprechend reagieren kann. So mag z.B erwogen werden, für das gemeinschuldnerische Unternehmen oder Teile davon ein Kaufangebot zu legen oder entsprechende Interessenten namhaft zu machen. Sowohl die Anmeldung von Konkursforderungen als auch die Teilnahme in der GV kann übrigens durch Vertreter geschehen, was in Zeiten von Covid und Reisebeschränkungen sicherlich von hoher praktischer Bedeutung ist. Die Einschaltung eines Vertreters verhindert darüber hinaus, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Reaktionsfristen durch Schwierigkeiten der Zustellung beeinträchtigt oder verkürzt werden. Die Bestellung eines lokalen Vertreters sollte im grenzüberschreitenden Konkurs daher wohl in jedem Fall erwogen werden. Zu beachten ist dabei freilich, dass sich der Vertreter durch Vorlage einer beglaubigten, legalisierten und übersetzten Vollmacht ausweisen muss, bevor er entsprechende Vertretungsandlungen setzen kann. Mit der Auswahl eines bestimmten Vertreters ist daher gegebenenfalls sobald als möglich zu beginnen.
3. Schließlich empfiehlt es sich ganz allgemein, über die Dauer des gesamten Insolvenzverfahrens bei Auftreten neuer Entwicklungen oder Zweifelsfragen kurzfristig Rechtsrat einzuholen und sich entsprechend beraten zu lassen. Anders als sonstige Lebenssachverhalte ist das Insolvenzrecht nämlich durch eine dichte Abfolge komplexer juristischer Tatbestände und Vorfragen gekennzeichnet, die es als solche zu erkennen und lösen gilt. Dadurch kann vermieden werden, dass der Schuldner etwa die Ausübung eigener Rechte verabsäumt, zum Adressaten von Anfechtungsansprüchen wird oder die Ausnützung vorteilhafter Aufrechnungslagen übersieht.

In diesem Zusammenhang beraten wir Sie natürlich gerne.

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, falls Sie Fragen zu diesem Thema haben oder unsere Unterstützung benötigen: snb@snblaw.com